



Bundesgeschäftsstelle
1080 Wien
Florianigasse 16/8
Tel: 01 402 5171
Fax: DW 23
Mail: fgoe@fgoe.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes 2012 (zur Konto-Erstgutschrift auf Basis der geplanten Änderung des Pensionsgesetzes)

- Stellungnahme -

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien
per E-Mail

Zu dem mit dortiger GZ BKA-920.196/0001- I I I /1/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012) nimmt die „Freie Gewerkschaft Österreich“ in ihrer Eigenschaft als Interessensvertretung wie folgt Stellung und macht über das Legislativvorhaben hinaus folgende Forderungen geltend:

Bezug: Artikel 7 Z 1 und 2 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

Auf Grund der Ermittlung einer Kontoerstgutschrift auf Basis der geplanten Bestimmung nach § 105a Pensionsgesetz für alle nach dem 31. Dezember 1975 geborenen Beamtinnen und Beamten ist keine signifikante Rechtfertigung mehr

gegeben, dass die davon betroffenen Geburtsjahrgänge von 1976 bis 1983 einen höheren Pensionsbeitrag für den diesbezüglichen Zeitraum entrichtet haben werden. Einerseits wird durch die vorzeitige Beendigung, der für diese Beamtinnen und Beamten ansonsten anzuwendenden Parallelrechnung, der prozentuelle Anteil eines Ruhegenusses an der Gesamtpension abgeschafft und nur mehr eine Kontopension berechnet.

Andererseits wird durch die Ablöse der bisher auf dem Pensionskonto eingetragenen Gutschriften durch eine Kontoerstgutschrift gem. § 105a Pensionsgesetz für den Zeitraum vor 2014, wenn überhaupt, nur eine minimale Verbesserung erwirkt. Dies deswegen, weil der dafür in Frage kommende Zeitraum bereits einer Durchrechnung unterliegt und zusätzlich die dabei in Betracht zu ziehenden Zulagen und Nebengebühren im Beamtenrecht einer Beschränkung von 20% zum Grundgehalt unterworfen sind. Die gem. APG-Recht bereits erfolgte Gutschrift auf dem Pensionskonto bezüglich dieser Bezugsbestandteile ist jedoch erst ab Erreichen der jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage limitiert, welche von den allermeisten Beamtinnen und Beamten kaum überschritten wird.

Der Gesetzgeber geht ja auch selbst von der Möglichkeit aus, dass die Berechnung des Ausgangsbetrags um mehr als 3,5% niedriger sein kann als der Vergleichsbetrag und beschränkt daher diesen allfälligen Verlust in Abs. 6 der oa. Bestimmung mit 3,5%. Somit ist auch davon auszugehen, dass sich in der Praxis der Fall ergeben kann, dass der rein nach Beamtenrecht ermittelte Ausgangsbetrag, für welchen höhere Beiträge als im ASVG-Recht bezahlt wurden, zu einer niedrigeren Kontoerstgutschrift führt als dies nach APG-Recht, welches bei der Ermittlung des Vergleichsbetrags im Zuge der Parallelrechnung angewandt wird, der Fall wäre.

Fazit: Dafür, dass höhere Pensionsbeiträge geleistet wurden, kommt eine niedrigere Pensionsbemessungsgrundlage zu tragen.

Es ergeht daher die Forderung diesen Beamtinnen und Beamten eine Wahlmöglichkeit zwischen der Aufnahme einer Kontoerstgutschrift und der Beibehaltung der bereits eingetragenen Gutschriften zu geben. Zusätzlich muss gegebenenfalls der Differenzbetrag hinsichtlich des Pensionsbeitrags nach ASVG-Recht in angemessener Höhe erstattet werden und ist Abs. 7 des § 105a Pensionsgesetz wie folgt zu ändern bzw. Abs. 10 anzufügen:

(7) Falls nicht durch eine Beamtin oder einen Beamten mittels schriftlicher Erklärung an die Dienstbehörde 1. Instanz rechtzeitig auf die Aufnahme der Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto verzichtet wird, ist diese als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis 30. Juni 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren in diesem Fall ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.

(10) Den Beamtinnen und Beamten der Geburtsjahrgänge 1976 bis 1983, die gem. Abs. 7 auf die Aufnahme einer Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto verzichten, gebührt für den entsprechenden Zeitraum eine nach den Aufwertungsfaktoren gem. Anlage 7 zum APG zu berechnende anteilige Rückerstattung ihrer Pensionsbeiträge.

Hinsichtlich der Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gebührt dabei die Differenz der gezahlten Pensionsbeiträge zum Beitragssatz von 10,25%.

Hinsichtlich der Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gebührt eine Rückerstattung aller gezahlten Pensionsbeiträge.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

iii1@bka.gv.at

peter.alberer@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. Februar 2012

Josef Wagenthaler
Vorsitzender

Elektronisch gefertigt